

N. V. 17. 967

# Neue Illustrirte Zeitung.

Herausgeber: Balduin Großer.



Wien, 1. Renngasse 5, den 12. October 1856

Hochwachtel Herr!

Ein Mann, den ich nicht ohne Selbstgefühl als mit wohlgeuogen bereich-  
nend dank. Herr Dr. Anton Bittelheim erzähle mir günstig, daß die Freund-  
lich und mit Wohlwollen mein gedächten. Das that mir wirklich wohl,  
denn es gibt Wenige, die Sie so verstehen, wie ich, ob ich gleich leider nicht  
alles Kenne, was Sie geschrieben, ob <sup>es</sup> mir gleich beispielweise Verständnis  
für das Drama überhaupt gebietet. Aber den Lyriker, den Nothwendigen Feinsinn  
von Saas kenne ich und weiß ich nach Gebühr zu trachten, und daß diese  
mir Talent entspricht, das weiß ich ihm herzlich Dank.

Nun aber macht gute Arbeit. Und so bitte ich Sie denn, im Namen  
des Illustrierten, uns doch wieder einmal etwas insenden zu wollen.  
Seit Thoren bestiegen Fried im Spätherbst und ihr der Helokeyfeste  
hatte das Blatt nichts mehr von Ihnen. Soll allein die Meise dort  
fehlen, wo sonst doch so ziemlich alle Bestenreue sprechen? Sie wissen  
selbst, wie wohl es einem thut, wenn man in den Spalten eines Fami-  
lienblattes gelegentlich auf den Tische die Prosa eines echten Freund-  
lers stößt. Machen Sie unseren Leuten, Ihren Freunden doch  
wieder einmal diese Freude; wir nippen Sie allzu lang und

# Die öffentliche Verwaltung

Verwaltungsgesetz

Verwaltungsgesetz

Verwaltungsgesetz

Die öffentliche Verwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil des Staates. Sie dient der Ausführung der Gesetze und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Verwaltungsgesetze regeln die Organisation, die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der Verwaltung.

Die öffentliche Verwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil des Staates. Sie dient der Ausführung der Gesetze und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Verwaltungsgesetze regeln die Organisation, die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der Verwaltung.



Die öffentliche Verwaltung ist ein wesentlicher Bestandteil des Staates. Sie dient der Ausführung der Gesetze und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Verwaltungsgesetze regeln die Organisation, die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der Verwaltung.

Zu I.N. 17.967

allen orwe!

Ich bin, hochachtungsvoll! in der Hoffnung, daß Sie meine  
Bille mit nicht verargen werden

Ihr eruliches Beständes

J. J. Darius

V. Kleine Neugabe N-13

Ich stelle diese Bille im Lenverständnis mit dem Herinogebes, des sich ihr  
antwortet.

